

GEBÜHRENSATZUNG
über die Abfallbeseitigung der
Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996
(zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung vom 14.12.2011)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.01.1997 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach der Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Schuldner der Gebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Abfallgefäße, Gebührenhöhe

(1) Die Gemeinde stellt durch die RegioEntsorgung die im Abs. 2 bezeichneten Abfallgefäße zur Verfügung.

(2) Die Benutzungsgebühr wird nachfolgend festgesetzt.
Sie beträgt monatlich / jährlich

1.	für 1 Mülleimer mit 60 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	16,05 EURO /	192,60 EURO
2.	für 1 Mülleimer mit 60 l Inhalt bei vierwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	10,38 EURO /	124,56 EURO
3.	für 1 Mülleimer mit 80 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	21,08 EURO /	252,96 EURO
4.	für 1 Mülleimer mit 80 l Inhalt bei vierwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	13,52 EURO /	162,24 EURO

- | | | | |
|-----|--|---------------|---------------|
| 5. | für 1 Mülleimer mit 120 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 2 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 31,15 EURO / | 373,80 EURO |
| 6. | für 1 Mülleimer mit 240 l Inhalt bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. bis zu 3 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 61,86 EURO / | 742,32 EURO |
| 7. | für 1 Container mit 770 l Inhalt | | |
| | a) bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 169,84 EURO / | 2.038,08 EURO |
| | b) bei vierwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 110,02 EURO / | 1.320,24 EURO |
| 8. | für 1 Container mit 1.100 l Inhalt | | |
| | b) bei zweiwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 241,77 EURO / | 2.901,24 EURO |
| | c) bei vierwöchentlicher Leerung einschl. der Beseitigung von bis zu 4 x 3 Raummeter Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 156,31 EURO / | 1.875,72 EURO |
| 9. | Biotonne (120 l, zweiwöchentlich) | 2,30 EURO / | 27,60 EURO |
| 10. | Für Eigenkompostierer wird je Restmüllgefäß ein Nachlass von gewährt. | 1,15 EURO/ | 13,80 EURO |

Die Nachlässe für Eigenkompostierung bei der Restmülltonne können auf Antrag bei Nachweis der Eigenkompostierung auch von Benutzern der Biotonne in Anspruch genommen werden.

Sperrgutabfuhrungen können per Abrufkarte, per E-Mail oder telefonisch bei der RegioEntsorgung AöR angefordert werden. Abfuhrungen die über die Freimenge (unterschiedlich je nach Tonnenart) hinaus gehen, werden von der Gemeinde jährlich/zeitnah in Rechnung gestellt.

Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen sind bei der Verwaltung und bei den von der Gemeinde mit dem Vertrieb der Säcke beauftragten Geschäfte für eine Gebühr von 7,50 EURO pro Stück erhältlich.

Für eine Änderung der benutzten Tonnen (Restmüll-, Bio-, Papiertonne) wird eine Gebühr von 15,00 /Fall erhoben.

Die Entgelte für Grünschnitt werden für die „Kofferraumladung“ auf 3,00 EURO und für die „PKW-Anhängerladung“ auf 7,50 EURO festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die volle Gebühr für denjenigen Monat erhoben, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht begann.
- (2) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, an dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes.
Die eventuell zu viel gezahlte Gebühr wird durch die Gemeindekasse erstattet.
- 3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2 schuldhaft versäumt, haftet er für die Nutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung anfällt, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung vom 12.12.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1995 außer Kraft.